

Aufenthaltort unter besonderem Schutz

Verlinkung zu früherem Bericht hätte unterbleiben müssen

Unter der Überschrift „Spezialeinheit sprengt Haustür auf“ berichtet eine Regionalzeitung online über eine Festnahme durch die Polizei. In einem Info-Kasten und im letzten Satz des Artikels wird auf eine vorangegangene Berichterstattung verlinkt. Die Zeitung informiert über einen Einsatz im Rahmen einer bundesweiten Razzia gegen mutmaßliche Hamas-Unterstützer. Die Lage des Wohngebäudes, das Zielobjekt des Einsatzes war, wird beschrieben. Ein beigestelltes Foto zeigt das Haus. Ein Mitglied der betroffenen Familie trägt vor, im Artikel werde ein Link auf den vorangegangenen Beitrag gesetzt. Mittlerweile jedoch sei ganz klar bestätigt, dass die seinerzeitige Aktion zum Ergebnis gehabt habe, dass seine Familie nichts mit der Hamas zu tun habe. Für seine Familie sei das vorangegangene Szenario und der daraufhin erschienene Bericht schon schlimm genug gewesen. Er halte es für ehrverletzend, dass die Zeitung erneut auf die Aktion Bezug nehme und auf ihren damaligen Beitrag verlinke. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Verlinkung der beiden Berichte sei aus seiner Sicht zulässig, da Zusammenhänge bestünden. Es gebe mehrere, parallel verlaufende Ermittlungsverfahren, die zum Teil noch nicht abgeschlossen seien. Die Chefredaktion sieht im Vorgehen der Online-Redaktion keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium sieht in der Verlinkung auf einen früheren Artikel über eine Razzia beim Beschwerdeführer eine Beeinträchtigung des in Richtlinie 8.8 des Kodex besonders geschützten Aufenthaltsortes, da dieser durch die Angaben im verlinkten Artikel identifizierbar ist. Eine solche Beeinträchtigung müsste der Beschwerdeführer nur dann hinnehmen, wenn ein überwiegendes Interesse am verlinkten Vorgang – bezogen auf die aktuelle Berichterstattung – besteht. Dies ist hier nicht der Fall. Die Feststellung, dass zwischen zwei Razzien keine Zusammenhänge bestehen, ist nicht geeignet, ein ausreichendes öffentliches Interesse nach Ziffer 8 des Pressekodex zu begründen. Die Verlinkung hätte daher unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Familie des Beschwerdeführers unterbleiben müssen.

Aktenzeichen:0576/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung